

Lippe, km 71 bis km 77

Fluss- und Auenentwicklung Haus Vogelsang

Antrag auf Planfeststellung nach §68 WHG

Heft 4:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- *Ausfertigung* -

Ausfertigung 1

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtlicher Rahmen.....	6
2	Beschreibung des Vorhabens.....	7
3	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	8
4	Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	10
5	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	23
6	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	25
	Literatur.....	29
	Anhang.....	31

Baubegleitung auf eine Besiedlung überprüft werden, um in einem solchen Fall ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Tabelle 1 Zur Ermittlung einer möglichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurde eine kombinierte Potenzial-Risiko-Betrachtung vorgenommen. Wie in Tabelle 1 ausgeführt, können mögliche Betroffenheiten bzw. artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für zahlreiche Arten ausgeschlossen werden.

Anhang 1 Bezüglich der übrigen 18 Arten wird eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen, da eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den „Art-für-Art-Protokollen“ im Anhang 1 dargestellt.

Kap. 5 Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen des Vorhabens und Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden die in Kap. 5 beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen.

Säugetiere

Für die vorkommenden Fledermäuse besteht die Gefahr, dass durch unvermeidbare Baumfällungen Tiere verletzt oder getötet werden und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Durch die Beseitigung von Gehölzen und die Veränderung von Vegetation könnten zudem wichtige Leitstrukturen für die Tiere verloren gehen und durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme und Störeinflüsse während der Bauphase essentielle Jagdhabitats entwertet werden.

Kap. 5 Unter Berücksichtigung der o.g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) bei der Fällung von Gehölzen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der genannten Fledermausarten nicht zu erwarten. Geeignete Jagdhabitats stehen im Umfeld ausreichend zur Verfügung. Es werden bis auf einige Bäume und Gebüsche im direkten Umfeld der Baustellen keine Gehölze entfernt, so dass keine wesentliche Änderung auf Flugrouten zu Nahrungsflächen gegeben ist. Durch die größere Naturnähe der zukünftigen Lippe wird sich die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse verbessern.

Eine Betroffenheit für den dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Kap. 5 Beeinträchtigungen und Störungen der vorkommenden Vogelarten sind für den Zeitraum der Bauarbeiten anzunehmen, werden jedoch durch die in Kap. 5 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich vermieden.

Durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit ist lediglich eine geringfügige Wertminderung der Nahrungs- und Rasthabitats einiger Vogelarten möglich.

Um Störungen zeitlich zu begrenzen, werden die vorgesehenen Baumaßnahmen konzentriert in einem möglichst kurzen Zeitraum durchgeführt. Die Bauarbeiten

beginnen außerhalb der besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten und werden dann ohne Unterbrechung durchgeführt.

Bei Zwergtaucher, Uferschwalbe und Eisvogel wird zur Vermeidung von Störungen und damit verbundenen Beeinträchtigungen der „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ die Bauzeit an dem entsprechenden Lippeabschnitt auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt.

Bei Teichrohrsänger und Feldschwirl wird durch eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung eine Zerstörung der „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ vermieden. Der mögliche Verlust jeweils eines Brutreviers kann durch andere geeignete Habitatstrukturen im nahen Umfeld kompensiert werden, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Für den Kormoran kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen eine Zerstörung von Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass die Tiere bei Störung auf andere Schlafplätze oder benachbarte Bereiche ausweichen, so dass die ökologische Funktion der Ruhestätte während der Bauzeit weiterhin erfüllt werden kann. Nach Beendigung der Bauphase ist davon auszugehen, dass die Tiere an den angestammten Schlafplatz zurückkehren werden.

Empfindliche Vogelarten, wie z.B. überwinterte Wasservögel, können bei Störungen in störungsarme Ersatzhabitate in der unmittelbaren Umgebung ausweichen. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Erhebliche Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht anzunehmen.

Einige der vorkommenden planungsrelevanten Arten treten im Untersuchungsgebiet als Wintergäste, Durchzügler oder Nahrungsgäste auf. Diese finden während der Baumaßnahmen ausreichende Ersatzhabitate im Umfeld, so dass eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden kann.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten wurden im Gebiet auch allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten festgestellt (eigene Erhebungen 2012 und 2013, Ergebnisse vgl. UVS). Auch diese unterliegen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen, da sich der Schutz auf alle europäischen Vogelarten bezieht. Die mögliche Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten dieser Gruppe wird zusammenfassend geprüft.

Durch die Flächeninanspruchnahme des geplanten Vorhabens gehen möglicherweise vereinzelt potenziell geeignete Habitate der festgestellten Vogelarten verloren. Es ist jedoch anzunehmen, dass auch nach einem tatsächlichen Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, da es sich hier um häufige, ungefährdete Arten handelt, bei denen ein Ausweichen auf benachbarte Biotope zu erwarten ist.

Um Tötungen gehölzbrütender Vögel auszuschließen, werden die Baumfällmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen.

Eine vorübergehende, baubedingte Abwertung potenzieller Lebensräume im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahmen durch Störeinflüsse ist bei den

vorkommenden Arten nicht auszuschließen. Da es sich um ungefährdete und häufige Arten handelt und ausreichend geeignete Ersatzhabitats im Umfeld zur Verfügung stehen, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störungen negativ auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen auswirken werden.

Amphibien und Reptilien

Kap. 5

Vorkommende Amphibien könnten auf ihren Wanderungen von und zu den Laichgewässern verletzt oder getötet werden. Dieser Tatbestand wird durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5) verhindert. Die Laichgewässer sind nicht betroffen.

Für die potenziell vorkommenden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die naturnahe Entwicklung der Lippe und ihrer Aue wird zukünftig zu einer Vielzahl von Biotopen führen, die von verschiedenen Amphibien- und Reptilienarten besiedelt werden können. Somit werden sich die Lebensbedingungen für diese Arten durch die Umsetzung des Vorhabens nicht verschlechtern sondern eher verbessern.

Libellen

Für die potenziell vorkommende Asiatische Keiljungfer könnten sich lediglich baubedingt temporäre Beeinträchtigungen ergeben. Es sind jedoch gute Ausweichmöglichkeiten für diese Fließgewässerart vorhanden.

Insgesamt wird die Tiergruppe der Libellen signifikant von den geplanten Maßnahmen des Vorhabens profitieren. Durch die Entwicklung einer naturnahen Fluss- und Auenlandschaft können die Lebensbedingungen dieser auf Wasser angewiesenen Tiergruppe nachhaltig verbessert werden. Neu geschaffene und entstehende, (temporär wasserführende) Stillgewässer sowie langsam strömende Gewässerabschnitte können zukünftig Lebensraum für weitere seltene Arten bieten.

Fazit

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände bei keiner der geprüften planungsrelevanten Arten zutreffen.

Für die Arten nach FFH-Anhang IV oder die europäischen Vogelarten bedeutet dies: Es werden weder Tiere verletzt oder getötet (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen durch den Baustellenverkehr), noch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Auch wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen werden nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Die Umsetzung der Maßnahmen führt zu einer naturnahen Fluss- und Auenlandschaft an der Lippe im Bereich Haus Vogelsang. Für zahlreiche Arten werden sich daher die Lebensraumbedingungen zukünftig verbessern. Vor allem gewässer- und auentypische Arten, die bisher fehlten oder deutlich unterrepräsentiert waren, werden zukünftig geeignete Habitatstrukturen vorfinden. Durch die Extensivierung von Flächennutzungen werden auch Arten der (halb)offenen Landschaft nachhaltig profitieren.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden auch die temporär beanspruchten Flächen wieder hergestellt, so dass nach Fertigstellung des Vorhabens alle Lebensräume (wieder) hergestellt sind.